Berichtigte Fassung

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Liliane Waldner (SP, Zürich) und Mitunterzei-

chenende

betreffend Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich

Es wird ein Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

1. Rechtsform und Zweck

§ 1. Rechtsform

Unter dem Namen "Stiftung Zukunft Zürich" (Stiftung) besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie hat Sitz in Zürich.

§ 2. Zweck

Die Stiftung will einen Beitrag leisten für die Zukunftstauglichkeit des Zürcher Bildungs- und Forschungsplatzes.

Sie will die Innovationsfähigkeit der Zürcher Gesellschaft und Wirtschaft fördern.

2. Aufgabenerfüllung

§ 3. Leistungen

Die Stiftung:

- a. unterstützt Projekte von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen mit innovativem Charakter im Bereich der Bildung und Forschung sowie der Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung; sie leistet keine Einzelhilfe.
- b. verleiht periodisch den Innovationspreis als Anerkennung für besondere Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 4. Grundsätze

Die Stiftung arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

- a. Sie arbeitet partnerschaftlich mit bestehenden Institutionen und Organisationen zusammen.
- b. Sie setzt ihre Mittel überwiegend im Kanton Zürich ein.
- c. Sie unterstützt in erster Linie Projekte, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.
- d. Sie finanziert grundsätzlich keine Aufgaben, zu deren Erfüllung der Staat durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet ist.

§ 5. Verwaltung und Evaluation

Der Stiftungsrat sorgt für wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Stiftungsmittel.

Der Stiftungsrat evaluiert regelmässig die unterstützten Projekte sowie die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

3. Finanzierung und Vermögensbewirtschaftung

§ 6. Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wird aus dem Erlös der im Zusammenhang mit der Privatisierung von staatlichen Anstalten getätigten Aktienverkäufen und Vermögensübertragungen gebildet.

Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen über den Privatisierungserlös.

Natürliche und juristische Personen können sich am Stiftungskapital beteiligen.

§ 7. Vermögensbewirtschaftung

Der reale Wert der der Stiftung übertragenen Mittel muss langfristig erhalten bleiben.

Die Stiftung legt die ihr übertragenen Mittel an den Finanzmärkten im In- und Ausland ertragbringend an. Umwelt- und sozialverträgliche Anlagen werden bevorzugt. 3 Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagestrategie und erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung.

§ 8. Betriebsmittel

Die Leistungen der Stiftung sowie die Betriebskosten werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals und dem übrigen Stiftungsvermögen gedeckt.

4. Stiftungsorgane

§ 9. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt während höchstens zwei Amtsperioden ausüben.

§ 10. Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse einsetzen und ihnen selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Finanzausschuss.

§ 11. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Sie wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.

§ 12. Revisionsstelle

Der Kantonsrat setzt eine vom Stiftungsrat unabhängige Revisionsstelle ein.

5. Zuständigkeiten

§ 13. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- a. bestimmt den Standort der Verwaltung;
- b. legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest;
- c. entscheidet über Leistungen nach § 3, soweit er diese Befugnis im Leistungsreglement (§ 19) nicht anderen Stiftungsorganen überträgt.
- d. verleiht den Innovationspreis (§ 3 lit. b);
- e. bestimmt die Anlagestrategie, erlässt Richtlinienüber die Vermögensbewirtschaftung und beauftragt die Vermögensverwaltungen (§ 7 Abs. 3);
- f. wählt die Mitglieder der Ausschüsse (§ 10) und die Direktorin oder den Direktor der Geschäftsstelle (§ 11);
- g. beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Geschäftsstelle;
- h. erlässt ein Leistungsreglement (§ 19) und eine Geschäftsordnung (§ 20);
- i. verabschiedet das Tätigkeitsprogramm, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§ 21 Abs. 2);
- k. sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit.

§ 14. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss:

- a. entwirft zuhanden des Stiftungsrates die Anlagestrategie und Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung;
- b. stellt dem Stiftungsrat Antrag über die Erteilung von Aufträgen an Vermögensverwaltungen:
- c. überwacht mitschreitend die Tätigkeit der Vermögensverwaltungen und berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die Ergebnisse.

§ 15. Geschäftsstelle

Die Direktorin oder der Direktor:

- a. nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil;
- b. gewährleistet den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle;
- c. erfüllt sämtliche Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines andern Organes fallen
- d. vertritt die Stiftung gegenüber ihren Partnern.

§ 16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle:

- a. prüft, ob Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, dem Leistungsreglement und dem Tätigkeitsprogramm entsprechen;
- b. kann Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen und bei den Stiftungsorganen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
- c. berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung nach lit. a.

6. Verfahren und Aufsicht

§ 17. Tätigkeitsprogramm

Der Stiftungsrat legt alle zwei Jahre das Tätigkeitsprogramm der Stiftung fest.

§ 18. Ausschreibung

Der Stiftungsrat schreibt aufgrund seines Tätigkeitsprogrammes regelmässig Projekte aus.

§ 19. Leistungsreglement

Der Stiftungsrat ordnet die Kriterien und das Verfahren zur Beurteilung von Projekten und den Entscheid über Leistungen in einem Reglement. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden endgültig.

§ 20. Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat erlässt für sich, seine Ausschüsse und die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung. Sie ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21. Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Regierungsrates (Aufsichtsbehörde) und der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Sie unterbreitet der Aufsichtsbehörde:

- a. das mehrjährige Tätigkeitsprogramm;
- b. den jährlichen Voranschlag und die Jahresrechnung;
- c. den Jahresbericht des Stiftungsrates;
- d. den jährlichen Bericht der Revisionsstelle (§ 16lit. c);
- e. die Prüf- und Evaluationsberichte (§ 5 Abs. 2).

7. Schlussbestimmungen

§ 22. Übergangsbestimmungen

Die Stiftung wird mit einer Mindesteinlage von 0,5 Milliarden Franken dotiert, die innerhalb, von acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf 1,5 Milliarden Franken erhöht werden.

§ 23. Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Begründung:

In näherer Zukunft fliessen dem Kanton Zürich aus Privatisierungen erhebliche Mittel zu. Namentlich können die Privatisierung des Flughafens sowie der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, an denen der Kanton beteiligt ist, erwähnt werden. Sie dürften es erlauben, die Stiftung sukzessive mit mindestens anderthalb Milliarden Franken zu dotieren. Der voraussichtliche Vermögensertrag von mehreren Dutzend Millionen Franken pro Jahr könnte für die Zwecke der Stiftung verwendet werden. Weitere Privatisierungen sind nicht auszuschliessen.

Der Kanton Zürich sollte sich wie ein Unternehmen verhalten, welches Verkäufe seiner Unternehmensbestandteile in die Weiterentwicklung des Unternehmens investiert. Der Kanton Zürich sollte folglich die Erlöse seiner Privatisierungen bündeln und konzentriert in die Zukunft seines Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandortes investieren. Mittel aus dem Vermögensertrag könnten für diesen Zweck verwendet werden.

Ein gutes Beispiel stellt die Volkswagen Stiftung dar. Sie wurde aus dem Erlös der Teilprivatisierung der Volkswagen-Werke 1961 mit rund einer Milliarde DM gegründet. Seit 1962 hat das Kuratorium in rund 25'000 Bewilligungen 4,8 Milliarden DM für die Forschungsförderung zur Verfügung gestellt. Allein 1998 wurden Neubewilligungen in Höhe von 182,5 Millionen DM gesprochen. Das Stiftungskapital beträgt heute 3,5 Milliarden DM.

Die Stiftung könnte Pioniervorhaben in allen Stufen der Bildung von der Volksschule bis zur Hochschule fördern, wie Verbesserungen in den Lehrmethoden sowie bei der Ausbildung der Lehrkräfte. Die Stiftung könnte neue, bisher vernachlässigte Forschungsgebiete unterstützen, welche alle Wissenschaftsgebiete umfassen von den Naturwissenschaften, den Ingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Informationswissenschaften, medizinischen Wissenschaften, Wirtschaftswissenschaften bis zu den Sozialwissenschaften. Sie könnte auch wissenschaftlich begleitete Pilotprojekte fördern, welche auf neuartige Lösungsansätze in gesellschaftlichen Problembereichen wie dem Altem der Gesellschaft, dem Zusammenleben verschiedener Kulturen, der Gewalt hinarbeiten. Die Stiftung sollte Vorhaben fördern, welche den Technologietransfer zwischen Forschung und Wirtschaft unterstützen.

Da die Stiftung bildungs- und wissenschaftsnah ist, könnte sie analog der Fonds amerikanischer Universitäten auch einen Teil ihres Vermögens in die Finanzierung von Jungunternehmen investieren. Junge Forscher/-innen werden so motiviert, unternehmerisch tätig zu werden. Die Forschungsanstrengungen an den Hoch- und Fachhochschulen sollen rascher kommerziell verwertet werden. Mittel des Harvard Endowment Fund (Fonds der Harvard Universität in Cantbridge, Massachusetts) werden beispielsweise mit Hilfe von darauf spezialisierten Unternehmen in Venture Capital investiert. Dank den Profiten können daraus wiederum Mittel für die Neuverwendung generiert werden.

Es sollte ferner möglich sein, länderübergreifende Forschungskooperationen zu fördern. So sollten auch wissenschaftliche Programme namentlich an Universitäten von Afrika, Asien oder Lateinamerika gefördert werden, wenn sie durch schweizerische Institute begleitet werden.

Nach gründlichem Abwägen der Vor- und Nachteile einer privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Stiftung wird die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Stiftung vorgeschlagen,
weil die Stiftungsmittel von der öffentlichen Hand stammen und einem öffentlichen Zweck
dienen. Sollte der Kantonsrat die Gründe für eine privatrechtliche Stiftung schwerer gewichten, sollte eine solche Variante nicht ausgeschlossen sein. Wichtig wäre, dass die Stiftung ab
2003 ihre operative Tätigkeit aufnehmen könnte.

Kantonsrat, Regierungsrat sowie die künftigen Stiftungsorgane werden darauf zu achten haben, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittellangfristig angemessen und bedarfsgerecht auf die verschiedenen Bereiche des Stiftungszweckes verteilt werden, wie sie in § 1 sowie in der Begründung beschrieben sind.

Die Begründung legt dar, dass die Verwendung der Privatisierungserlöse im Sinne des Stiftungszweckes wesentlich zur Stärkung Zürichs als Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort von erster Güte mit globaler Ausstrahlung beitragen würde. Im Interesse der Bündelung der Kräfte soll die Stiftung allenfalls auch für Gemeinden offen sein, welche ihr ihre Privatisierungserlöse widmen wollen.

Liliane Waldner

M. Vollenwyder L. Dürr Th. Büsser-Beer Th. Müller